

Recherchemission in das griechisch-türkische Grenzgebiet (Evros-Region)

**Bericht der Rechtsanwältinnen
Marianna Tzeferakou und Natassa Strachini**

Deutsche Fassung veröffentlicht am 20. Oktober 2010

**stiftung
PRO ASYL**

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Bericht der Rechtsanwältinnen Marianna Tzeferakou und Natassa Strachini

An den griechischen Ombudsmann

In Kopie an den UNHCR

Athen, 6.9.2010

Wir bitten darum, das folgende Schreiben als dringlich einzustufen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die unterzeichnenden Anwältinnen besuchten in der Zeit vom 23.8.2010 bis 26.8.2010 inhaftierte Schutzsuchende in den Hafträumen der Grenzwachen¹ Tyhero (23.08.2010) und Soufli (24./25./26.8.2010) in der Präfektur Alexandroupolis. Außerdem fanden Gespräche mit Inhaftierten im Haftlager Filakio (24.08.2010)² und in den Hafträumen der Grenzwache Metaxades (24.08.2010) in der Präfektur Orestiada statt.

Wir haben im Einzelnen die folgenden Personen getroffen:

Tyhero

1. Herrn I. W. A. (Irak)
2. Frau S. A. M. (Irak)

Soufli

1. Herrn E. F., aus dem Iran: festgenommen am 2.8.2010, Erlass des vorläufigen Haftbeschlusses (5.8.2010), Erlass der Abschiebeanordnung (9760/20-3224/2-B/8-8-2010 (Anhang 1)
2. A. E., aus dem Iran: Festnahme am 2.8.2010, Erlass des vorläufigen Haftbeschlusses (5.8.2010), Erlass der Abschiebeanordnung (9760/20-3224/1-B/8-8-2010 (Anhang 2)
3. K. A., aus dem Irak: festgenommen am 21.7.2010, Erlass des vorläufigen Haftbeschlusses (24.7.2010), Erlass der Abschiebeanordnung (9760/20-3203/1-B/27-7-2010 (Anhang 3)
4. A. A., aus dem Iran, registriert als Syrier: festgenommen am 29.7.2010, Erlass des vorläufigen Haftbeschlusses (3.8.2010), Erlass der Abschiebeanordnung (9760/20-3217/9-A/6-8-2010 (Anhang 4)
5. Frau I. A., aus dem Irak, registriert als Syrierin: festgenommen am 29.7.2010, Erlass des vorläufigen Haftbefehls (3.8.2010), Erlass der Abschiebeanordnung (9760/20-3217/12-B/6-8-2010)
6. A. Ef., aus dem Irak: festgenommen am 29.7.2010, Erlass des vorläufigen Haftbeschlusses (3.8.2010), Erlass der Abschiebeanordnung (9760/20-3217/4-B/6-8-2010) (Anhang 5)

¹ Anmerkung der Übersetzerin: Der offizielle englische Begriff lautet „Border Guard Station“

² Anmerkung der Übersetzerin: Der offizielle englische Begriff lautet „Special Facility for irregular migrants“

7. A. H., aus dem Iran: festgenommen am 9.8.2010, Erlass des vorläufigen Haftbeschlusses (13.8.2010), Erlass der Abschiebeanordnung (9760/20-3240/12-B/17-8-2010) (Anhang 6)
8. N. F., aus dem Iran: festgenommen am 2.8.2010, Erlass des vorläufigen Haftbeschlusses (13.8.2010), Erlass der Abschiebeanordnung (9760/20-3240/2-B/17-8-2010) (Anhang 7)
9. Frau A. Ah., registriert als Syrerin

Fylakio

1. A. O., aus Palästina: festgenommen am 29.7.2010, Erlass der Abschiebeanordnung (9135/1-A/2317-πιζ/1-8-2010) (Anhang 8)
2. A. K., aus Gambia: festgenommen am 31.7.2010, Erlass der Abschiebeanordnung (9135/1-A/2320- πιζ/3-8-2010) (Anhang 9)
3. S. M., aus Eritrea: festgenommen am 13.7.2010, Erlass der Abschiebeanordnung (9135/1-A/2266- ρξη/16-7-2010), freigelassen am 30.8.2010, (Anhang 10)
4. N. S., minderjährig, aus Afghanistan, registriert als türkischer Staatsangehöriger und als Erwachsener: festgenommen am 21.7.2010, Erlass der Abschiebeanordnung (9135/1-A/2290- ργγ/24.7.-2010 (Anhang 11)

Die Besuche und Interviews mit den Inhaftierten wurden mit der Unterstützung von zwei Dolmetschern (Farsi und Arabisch) aus Athen durchgeführt.

Wir möchten Sie als unabhängige Dienststelle auf folgende Sachverhalte aufmerksam machen und bitten Sie darum, dass:

- a. Sie für die genannten Einzelfälle eine Vermittlerrolle einnehmen;
- b. Sie die generelle Situation in Evros zur Kenntnis nehmen, in Anbetracht der Tatsache, dass die Inhaftierten aufgrund der speziellen Bedingungen nicht einmal Zugang zu rechtlicher Vertretung haben und sich auch nicht direkt an den Ombudsmann wenden können;
- c. die Ernsthaftigkeit der Situation wahrnehmend, bitten wir Sie, wie im Folgenden erörtert, die Haftzentren zu besuchen, um die Haftbedingungen zu untersuchen.

Im Einzelnen:

A. Gewährleistung der richtigen Registrierung der Nationalität und des Alters

In Soufli gaben die Inhaftierten A. A., Frau I. A. und A. Ef. uns gegenüber an, aus dem Irak zu stammen, wohingegen sie aber von den Behörden als Syrer registriert wurden. In Fylakio trafen wir den minderjährigen Afghanen N. S. (15 Jahre alt), der als türkischer Staatsbürger registriert wurde. Es ist anzumerken, dass wir im Rahmen unserer Recherche mit seinem Bruder in Kontakt traten, der sich ebenfalls in Griechenland befindet und der uns bestätigte, dass der Inhaftierte Afghane ist und minderjährig. Obwohl die Behörden sowohl über seine Staatsangehörigkeit als auch über seine Minderjährigkeit informiert wurden, wird der Junge nach wie vor gemeinsam mit Erwachsenen unter menschenunwürdigen Bedingungen in Fylakio in Haft gehalten (siehe entsprechenden Bericht an den Ombudsmann des Kindes - Anhang 12).

Die griechischen Behörden vertreten die Auffassung, dass die ausschließliche Verantwortung für die Feststellung von Staatsangehörigkeiten hunderter Inhaftierter bei speziellen Einheiten der europäischen Grenzagentur Frontex liege, die über angemessene Ausbildung und Mittel zur Ermittlung der jeweiligen Herkunftsländer verfügen. Es ist unklar, nach welchen Kriterien und mit welchen Methoden die Feststellung der Staatsangehörigkeit und ggf. die Altersfeststellung stattfindet und über welche Qualifikationen die Personen verfügen, die die Registrierung durchführen. Einige der oben genannten Inhaftierten haben sich darüber beschwert, dass sie selbst nie nach ihrer Nationalität gefragt wurden und dass keinerlei Form eines Interviews der Behörden mit ihnen stattgefunden hat.

Die Behörden informieren die Inhaftierten nicht über die Bestimmung von Staatsangehörigkeit und Alter. Es ist keine Möglichkeit vorgesehen, die Festlegung von Alter und Staatsangehörigkeit anzufechten.

In den meisten Fällen übergeben die Behörden den Inhaftierten den Abschiebeanordnungsbescheid und den vorläufigen Haftbeschluss, in dem die Staatsangehörigkeit aufgeführt ist und der wie bekannt ausschließlich in griechischer Sprache verfasst ist, nicht in einer den Betroffenen verständlichen Sprache.

- B. – Komplettes Fehlen von Verfahrensgarantien bei der Abschiebung*
- die Umsetzung der Rückführungsprotokolls
- direkte Gefahr der Abschiebung von schutzbedürftigen Personen

Entsprechend der Europäischen Menschenrechtskonvention und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, ist der Staat verpflichtet, bei Festnahmen und Abschiebungen die tatsächliche und effektive Ausübung der Rechte Inhaftierter sicherzustellen, um den Inhaftierten vor einem Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu schützen(bzw. vor der Abschiebung in ein Land, in welchem dem Betroffenen die Gefahr eines solchen Verstoßes droht).

Zudem ergibt sich aus Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention eine Verpflichtung der Behörden, keinen Flüchtling in sein Herkunftsland abzuschicken, in dem ihm Verfolgung droht.

Die Rechte der Inhaftierten im Zusammenhang mit der Abschiebung werden zudem durch die griechische Verfassung (Recht auf Anhörung, rechtmäßige Anklage etc.), durch die grundlegenden Regeln des Verwaltungsrechts sowie durch die griechische Gesetzgebung für Einwanderer (Gesetz 3386/2005, Präsidialerlass ΠΔ 220.2007) und die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union bestimmt.

Im Verlauf unseres Besuches stellten wir in den Interviews mit den Inhaftierten, bei den Kontakten mit den Behörden und der Einsicht in die Akten fest, dass die Inhaftierten mit Abschiebeanordnung nicht wissen, dass sie festgehalten werden, um abgeschoben zu werden. Sie wissen nicht, dass sie keinen effektiven Zugang zu einem Rechtsmittel gegen die

Abschiebeanordnung haben, und dass es ihnen nicht möglich ist, für sich selbst einzutreten.

Im Einzelnen:

1. Allen Inhaftierten wird automatisch eine Abschiebungsanordnung ohne individuelle Begründung ausgestellt. Es gibt keine individuelle Prüfung des jeweiligen Falles. Der Inhaftierte hat keine Möglichkeit, Gründe zu benennen, die der Ausstellung der Abschiebeanordnung entgegenstehen.
2. Die Inhaftierten werden weder in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe für ihre Festnahme und Inhaftierung sowie ihre Rechte aufgeklärt, noch über ihr Recht, innerhalb der vorgesehenen Fristen Widerspruch gegen die Abschiebung einzulegen oder einen Asylantrag zu stellen.

Die Abschiebeanordnung ist ausschließlich in griechischer Sprache verfasst. Bei Abschiebeanordnungen, die durch die Polizeidienststelle Alexandroupolis ausgestellt werden, wird nicht über die Möglichkeit des Widerspruchs beim zuständigen Ministerium innerhalb einer Frist von 5 Tagen informiert.

Es gibt in keiner der Haftanstalten Dolmetscher. Es scheint, als würden Dolmetscher nur den Frontexeinheiten zur Verfügung stehen und dort ausschließlich für die Feststellung der Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.

Es sollte angemerkt werden, dass die Grenzstationen Soufli und Tyhero in den Abschiebeanordnungen angeben, sie hätten an die Inhaftierten ein Informationsblatt auf Englisch ausgehändigt, das sie auf einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte sowie die Gründe ihrer Inhaftierung informiert.

Tatsächlich aber:

- a. wird dieses Blatt nicht an alle Inhaftierten verteilt;
- b. selbst wenn es an sie verteilt wird, ist es auf Englisch, einer Sprache, die die meisten nicht oder nicht ausreichend beherrschen.
- c. in jedem Fall ist der Inhalt des Blattes nicht ausreichend. Darüber hinaus richtet sich das Schreiben an Strafgefangene. Es geht nicht auf die Haftgründe und die Rechte von Abschiebungshäftlingen ein. Es werden weder das Abschiebungsverfahren noch die Rechtsmittel dagegen in diesem Blatt angesprochen (siehe Anhang 13).

Den Inhaftierten, die wir in Fylakio antrafen, wurden nicht einmal die gegen sie ergangenen Abschiebeanordnungen zugestellt.

Alle Inhaftierten, die wir trafen antworteten auf diesbezügliche Fragen, dass sie von den Behörden aufgefordert worden seien, Dokumente zu unterschreiben, deren Inhalt sie nicht kannten und den ihnen niemand erklärt hat.

3. Die Inhaftierten können aufgrund fehlender Information und angemessener Übersetzung ihr Recht auf rechtliches Gehör nicht geltend machen und auch keinen Widerspruch gegen die Abschiebeanordnung einlegen. Sie konnten nicht einmal rudimentär mit den Behörden kommunizieren. Keiner der von uns befragten

Inhaftierten wurde zu seinen Fluchtgründen im Herkunftsland befragt. Es sollte angemerkt werden, dass die von uns befragten Inhaftierten ihre Angst vor Verfolgung im Herkunftsland bekundeten und manche von ihnen hatten speziell Angst vor drohender Folter.

4. Die Behörden führen keine Feststellungsverfahren durch, um im Einzelfall zu prüfen, ob eine Abschiebung durch internationale Verträge, die EMRK oder nationalstaatliches Recht verboten ist.
5. Die Inhaftierten haben keinen Zugang zu unentgeltlicher Rechtshilfe, selbst der Zugang von Anwälten ist aufgrund der Haftbedingungen und der Organisation der Haftanstalten problematisch (die Inhaftierten wissen nicht, wie sie einen Anwalt engagieren können, sie haben keinen Zugang zu Anwaltslisten oder den Kontakttelefonnummern der Anwaltskammer etc.). Es ist anzumerken, dass ein Anwalt notwendig ist, um die gesetzlich festgelegten Rechte wahrnehmen zu können. Die Unerreichbarkeit von Rechtshilfe macht den Zugang zu Rechtsmitteln zu einer rein theoretischen Angelegenheit.
6. Wir halten fest, dass die von uns befragten Inhaftierten nicht einmal wussten, dass sie festgehalten werden, um abgeschoben zu werden. Sie waren nicht darüber informiert, dass, falls das Rückübernahmeersuchen von der Türkei akzeptiert werde, sie dorthin und von dort weiter in ihre Herkunftsländer abgeschoben würden. Alle dachten, sie würden freigelassen werden. In Soufli wurde uns zudem in Anwesenheit der Inhaftierten durch die diensthabenden Beamten erklärt, dass sie freigelassen werden würden. Es ist festzuhalten, dass alle Rückübernahmeersuchen für die oben genannten Inhaftierten in Soufli, von den türkischen Behörden akzeptiert wurden und lediglich der Vollzug der Abschiebeanordnung noch aussteht. Die griechischen Behörden haben die Betroffenen nie darüber informiert.

C. - Verweigerung der Registrierung von Asylanträgen

- Verletzung des Non-Refoulement-Gebots

- Abschreckungspolitik gegen die Stellung von Asylanträgen

1. Keiner der Inhaftierten, die wir trafen, wurde von den Behörden über sein Recht einen Asylantrag oder einen Antrag auf subsidiären Schutz zu stellen oder über das entsprechende Verfahren aufgeklärt.
2. Die Registrierung der Asylanträge durch die Behörden nach mündlichem Schutzersuchen durch die Inhaftierten ist in der Regel unmöglich, aufgrund der Haftbedingungen und der Organisation der Haftanstalten, aber auch – wie es scheint – aufgrund von Weigerung und Täuschung seitens der Behörden.

- A. Das folgende Beispiel zweier Iraner ist bezeichnend. E. F. und A. E. haben begründete Angst vor Verfolgung im Iran, aus politischen Gründen und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

Die oben Genannten wurden am 2.8.2010 von den griechischen Behörden festgenommen wegen Verletzung des Artikels 83 des Gesetzes 3386/2005 und sind seitdem in der Station der

Grenzwachen in den Präfekturen Alexandroupolis. und Rodopi (Soufli und Venna) in Haft - mit der Begründung, dass „Fluchtgefahr besteht“.

Obwohl sie sofort nach ihrer Festnahme für den Fall einer Abschiebung und ihrer Rückkehr in den Iran ihre Furcht vor Verfolgung geäußert haben, wurde nie ein Asylantrag registriert, und unter Verstoß gegen Artikel 2 Gesetz 3386/2005, Präsidialerlass 90/2008, Präsidialerlass 61/99 und gegen die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 wurde zu ihrem Nachteil die angefochtene Abschiebeanordnung und der vorläufige Haftbefehl ausgestellt.

Es sollte angemerkt werden, dass einer von den beiden zahlreiche Dokumente bei sich führte - Beweise seiner politischen Tätigkeit und seiner Verfolgung, die er den Polizeibehörden vorzeigte, welche diese wiederum im wahrsten Sinne des Wortes in den Müll warfen. Anschließend durfte er erst nach seinen wiederholten Bitten die Dokumente wieder aus dem Müll holen. Die Behörden behielten sie, ohne die rechtliche vorgesehene Prozedur zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände einzuhalten, obwohl diese unersetzbar und von besonderer Bedeutung für den Inhaftierten und zum Beweis seiner Aussagen sind. Letztlich konnten aufgrund wiederholter Interventionen des Griechischen Flüchtlingsrates und der unterzeichnenden Anwältinnen, die den Betroffenen vertreten, die Dokumente am 26.8.2010 wieder an den Besitzer zurückgegeben werden.

Im konkreten Fall der zwei Iraner wurde der Griechische Flüchtlingsrat informiert, der zweimal schriftlich auf das Asylgesuch der Beiden hinwies. Schließlich wurden die beiden Betroffenen am Samstag, den 21.8.2010 von Polizeibeamten in der Haftanstalt Venna, wo sie festgehalten wurden, besucht. Zwei Mitgefangene wurden verpflichtet (doppelte Übersetzung) ihnen die folgende Mitteilung der Polizei zu übersetzen: „Wenn wir das Asylverfahren durchführen, werdet Ihr sechs Monate in Haft warten. Wenn Ihr es in Athen macht, werdet Ihr in wenigen Tagen freigelassen“. Danach legten sie ihnen ein Schreiben in griechischer Sprache zur Unterschrift vor, dessen Inhalt sie nicht verstanden.

Am 25.8.2010 besuchten wir die Beiden, die entsprechend der Empfehlungen der Polizei gehandelt hatten und überzeugt waren, bald freigelassen zu werden. Der Inhalt des Dokumentes, das sie unterschrieben hatten, besagte in griechischer Sprache (mit Unterschrift eines Übersetzers) Folgendes: „Ich wünsche nicht, einen Asylantrag zu stellen und werde in meinem Herkunftsland nicht verfolgt, sondern bin aus wirtschaftlichen Gründen von dort ausgereist“(Anhang 14).

Tatsächlich aber ist ihr Asylantrag niemals registriert worden und sie waren von der Abschiebung bedroht, da das Rückübernahmeersuchen der griechischen Behörden von Seiten der Türkei akzeptiert worden war. Die Durchführung einer sofortigen Abschiebung war nur noch eine Frage von Formalitäten. Das beschriebene willkürliche Verhalten der Behörden (keine Information, keine Registrierung des Asylantrags, keine

Kenntnisnahme von Beweisen für die Aussagen der Betroffenen, die unter falschen Voraussetzungen herbeigeführte Unterschrift der oben genannten Verzichtserklärung) verdeutlicht das Fehlen von Verfahrensgarantien während der Inhaftierung, das Fehlen grundlegender Rechte der Asylsuchenden und die Verletzung des Non-Refoulement-Verbots.

Nach Intervention der unterzeichnenden Anwältinnen bei den Behörden konnten am Folgetag schriftliche Asylanträge gestellt werden, wenngleich die Betroffenen noch bis heute in der Station der Grenzwahe Soufli inhaftiert sind.

- B. Zusätzlich schilderte der iranische Gefangene H. A. uns, dass er während der Erfassung seiner Daten durch die Beamten von Frontex seine Asylgründe geltend gemacht habe sowie den Umstand, dass er in England eine Aufenthaltserlaubnis hatte (entweder politisches Asyl oder humanitärer Status) und dass er eine Prüfung seines Asylantrags in England wünsche. Dieser Sachverhalt wurde, wie es scheint, nie offiziell erfasst, stattdessen unterschrieb er Dokumente deren Inhalt er nicht verstand (unter diesen auch eine handschriftliche eidesstattliche Erklärung).
3. Nach Aussagen der Behörden führt ein Asylantrag zur Verlängerung der Haftzeit und somit zur sechsmonatigen Haft des Antragstellers in denselben Haftanstalten. Diese Verfahrensweise wirkt abschreckend auf die Inhaftierten, die die Gefahr der Abschiebung in die Türkei nicht erkennen und unter menschenunwürdigen Bedingungen leben. Auf unsere Anfrage hin, ob sie Asylantrag stellen wollen, solange sie noch in der Evros-Region inhaftiert sind, antworteten sie, dass sie an einem sicheren Ort Asylantrag stellen wollten und nicht in der Evros-Region. Es ist anzumerken, dass alle ihre Angst vor Verfolgung (im Iran und Irak) bekundet haben. Es ist anzumerken, dass all diese Personen Opfer oder Zeugen von harter Polizeigewalt während ihrer Inhaftierung in Soufli sind.

D. Willkürliche Inhaftierung

Gemäß der griechischen Gesetzgebung und Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wie sie durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes ausgelegt wurde, muss Haft bestimmten Kriterien entsprechen, damit sie nicht willkürlich ist. Konkret darf Haft nur nach individueller Prüfung der Akten der betreffenden Person verhängt werden, ausschließlich aus den in der Konvention erwähnten Gründen. Damit die Inhaftierung einer Person zum Zweck ihrer Abschiebung zulässig ist, muss sie die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfüllen, d.h. das Abschiebungsverfahren muss im Gange sein und darf weder unterbrochen noch aufgeschoben sein (siehe Singh vs. Tschechien 25-1-2005, Chahal vs. Vereintes Königreich 15-11-1996, Tabesh vs. Griechenland, Abdolkhani und Karimnia vs. Türkei). Damit die Haft rechtmäßig ist, reicht es nicht aus, dass sie nationaler und europäischer Gesetzgebung entspricht (sowohl dem materiellen als auch dem Verfahrensrecht), sondern sie muss auch der Europäischen

Menschenrechtskonvention entsprechen und deren generellen Regeln, die diese festlegt und mit dem Ziel der Einschränkungen, welche Absatz 1 ermöglicht, um Personen vor Willkür zu schützen (Ziel des Artikels 5). Es müssen Verfahrensgarantien vorgesehen sein, die effektiv gegen Willkür wirken. Willkür kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Haft im guten Glauben vorgenommen wird und wenn Ort und Haftbedingungen angemessen sind. Der Menschenrechtsgerichtshof führt aus: „To avoid being branded as arbitrary, detention had to be carried out in good faith; it had to be closely connected to the purpose of preventing unauthorised entry of the person to the country; the place and conditions of detention had to be appropriate, bearing in mind that the measure was applicable not to those who had committed criminal offences but to aliens who, often fearing for their lives, had fled from their own country; and the length of the detention should not exceed that reasonably required for the purpose pursued“ (siehe EGMR, Saadi v. United Kingdom, Nr. 13229/03, 29.1.2008).

Die Haft der oben Genannten ist willkürlich, da sie ohne Informationen, ohne Zugang zu Verfahrensgarantien gegen Willkür festgehalten werden (Verletzung des Artikel 5, Absatz 1 sowie des Artikel 5 Absätze 2 und 4). Im Einzelnen:

1. Der Haftbeschluss wurde für alle oben Genannten ohne individuelle Einzelfallprüfung ihrer Akten beschlossen und mit der allgemeinen Begründung, dass sie „unter gegebenen Umständen als fluchtgefährdet“ eingeschätzt werden.
2. Die Inhaftierten sind nicht in einer ihnen geläufigen Sprache über die Haftgründe und ihre Rechte (Rechtsmittelmöglichkeit gegen die Haft) informiert worden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Abschiebeanordnung und die Haftentscheidung auf Griechisch sind und das oben genannte Informationsblatt entweder nicht ausgeteilt wird bzw. nicht in einer den Betroffenen verständlichen Sprache verfügbar (Englisch), und in jedem Fall weder adäquat noch ausreichend ist (siehe oben).
3. Die Inhaftierten haben keinen Zugang zu unentgeltlicher Rechtshilfe, selbst der Zugang zu privat engagierten Anwälten ist problematisch aufgrund der Haftbedingungen. (Eine Inhaftierte, die wir trafen, hatte nach einem Anwalt verlangt. Sie erzählte uns, dass man ihr nie eine Liste von Anwälten gebracht oder den Kontakt zur Anwaltsvereinigung ermöglicht hatte. Sie fand zufällig die Visitenkarte eines Anwalts in ihrer Zelle). Es ist anzumerken, dass Inhaftierte einen Anwalt benötigen, um ihre gesetzlich vorgesehenen Rechte in Anspruch zu nehmen ebenso für den Widerspruch gegen die Haft. Die Unerreichbarkeit von Rechtshilfe macht den Zugang zu Rechtsmitteln zu einer rein theoretischen Angelegenheit (siehe Menschenrechtsgerichtshof A.A. gg. Griechenland, No. 12186/08).

4. Es gibt in keiner der Haftanstalten oder Grenzstationen Dolmetscher, so dass keine Beschwerden eingereicht werden können. Außerdem ist nicht einmal eine rudimentäre Verständigung mit den Behörden möglich.
5. Aufgrund der Zustände, der Organisation und des Fehlens von Dolmetschern gibt es für den Inhaftierten keine Möglichkeit, seiner In-Gewahrsamnahme bei der Festnahme oder während der laufenden Haft zu widersprechen.

Es findet kein screening von besonders schutzbedürftigen Gruppen statt. Zum Beispiel hatte A. Ah. nur wenige Tage vor ihrer Einreise nach Griechenland eine schwere gynäkologische Operation hinter sich gebracht (Entfernung des Eierstocks). Sie war in ein Krankenhaus eingeliefert worden, aber sie wird nach wie vor unter unhygienischen und ungesunden Bedingungen in Haft gehalten, so dass sie wieder Gesundheitsprobleme und Schmerzen hat. E. K. hat einen Bruder in Athen, der Asylsuchender ist, so dass es möglich wäre seine Haft durch einschränkende Bestimmungen zu ersetzen. Der minderjährige Afghane N. S. (als türkischer Staatsangehöriger registriert) wird in Fylakio seit dem 21.7.2010 im gleichen Raum mit Erwachsenen festgehalten und ist von seiner Familie getrennt. Seine Mitgefangenen erzählten uns, dass er jeden Tag weint und wir stellten fest, dass er sehr verwirrt war. Seine Haft wird weiter fortgesetzt, obwohl sowohl der Griechische Flüchtlingsrat als auch die unterzeichnenden Anwältinnen die Behörden über seinen Fall in Kenntnis gesetzt haben.

6. Die Inhaftierten haben keinen Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln (siehe Fälle von SD gegen Griechenland, Tabesh gegen Griechenland, AA gegen Griechenland).

E. Die Inhaftierung von Asylsuchenden wird fortgesetzt

Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes bezüglich der Fälle gegen Griechenland müssen die Behörden die Eigenschaft des Betroffenen als Asylsuchender in Betracht ziehen, bevor eine Haftentscheidung erlassen oder verlängert wird. In ähnlichen Fällen (Fälle SD gegen Griechenland, AA gegen Griechenland) hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof entschieden, dass die griechischen Behörden gegen Artikel 5 EMRK verstoßen haben, da sie bei ihrer Haft- bzw. Haftverlängerungsentscheidung die Tatsache, dass die Inhaftierten Asylbewerber waren, nicht in Betracht gezogen haben. Trotz der Verurteilung durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof haben die griechischen Behörden diese Praxis nicht beendet. Die Inhaftierung von Asylsuchenden setzt sich in der Region Evros fort - auch nach gestelltem Asylantrag, ohne weitere Begründung und ohne dass die Eigenschaft als Asylsuchender wahrgenommen würde. Im Detail werden die Asylsuchenden E. F. und A. E. aufgrund der ursprünglichen Abschiebeanordnung und des vorläufigen Haftbeschlusses

weiter festgehalten, ohne dass es eine darüber hinaus gehende Begründung gäbe.

Es sollte hier angemerkt werden, dass diese Taktik die Rechtlosstellung von Asylsuchenden zur Folge hat und im Grunde Individuen dafür bestraft werden, dass sie Asylanträge stellen.

F. Fortsetzung der Haft bei Fällen, in denen die Abschiebung nicht durchführbar ist

Wenn die Abschiebung einer Person nicht durchführbar ist, verliert sie gemäß der griechischen Gesetzgebung und nach der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes ihre Rechtmäßigkeit.

Zum Beispiel hat A. O. einen Pass der Palästinensischen Autonomiebehörde von Gaza und wird trotzdem weiter in Fylakio festgehalten (seit dem 29.7.2010), obwohl es von Beginn an klar war, dass er nicht abgeschoben werden kann.

G. Inhaftierung unbegleiteter Minderjähriger

Während unseres Besuches im Haftzentrum Fylakio in Orestiada trafen wir den Minderjährigen N. S., 15 Jahre alt, aus Afghanistan. Der Minderjährige wurde am 21.7.2010 von den Behörden der Polizeistelle Nea Chimonia festgenommen und fälschlicher Weise als Erwachsener registriert (geb. 1992) und als türkischer Staatsbürger. Seitdem ist er mehr als einen Monat in Haft. Gemeinsam mit vielen Erwachsenen teilt er sich eine Zelle unter entwürdigenden und unmenschlichen Bedingungen während eine Abschiebeanordnung gegen ihn (Protokollnummer: 9135/1-A/2290- ργγ und Aktenzeichen: ΔKA 04/001163641), ausgestellt durch die Behörden der Polizeiwache Orestiada, weiter in Kraft ist. Nach Aussagen der griechischen Behörden wurde die Feststellung und Registrierung des Alters und der Staatsangehörigkeit von Frontex Mitarbeitern in der Polizeistelle Nea Chimonia getätigt. Während unseres Treffens mit dem Kind in Fylakio war es offensichtlich eingeschüchtert und seine Mitgefangenen berichteten, es würde ständig weinen. Unsere Gespräche mit ihm wurden in Anwesenheit eines Dolmetschers aus Afghanistan durchgeführt. Mit dessen Hilfe konnten wir auch den Bruder des Minderjährigen in Athen ausfindig machen. Das Brüderpaar wurde bei der Grenzüberquerung getrennt. Der Ältere wurde von den Behörden früher mit einer Abschiebeanordnung aus der Haft entlassen.

Es ist weiterhin anzumerken, dass die Haftbedingungen im Haftlager Fylakio bei Orestiada alles Vorangegangene in den Schatten stellen, was die Zahl an Inhaftierten und Festnahmen betrifft, die im Jahr 2010 stark angestiegen sind, so dass auch alle anderen Lager überfüllt sind und die Zahl der pro Tag Inhaftierten häufig 600 übersteigt.

Trotz des Umstandes, dass das jugendliche Alter des Inhaftierten offenkundig ist, und dass die Behörden durch eine Flüchtlingsorganisation über die Fehler bei der Registrierung seiner Nationalität und seines Alters informiert wurden, hat sich seine Situation nicht geändert.

H. In den Fällen der Inhaftierten in Soufli stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit (und selbst bezüglich der rechtlichen Bedingungen gemäß Gesetz 3386/2005) der ursprünglichen Haftbeschlüsse vor der Ausstellung der Abschiebeanordnung.

Konkret wurden in den Fällen des A. A., I. A. und A. E., die am 29.7.2010 festgenommen wurden, am 3.8.2010 vorläufige Haftbeschlüsse erlassen und dann am 6.8.2010 Abschiebeanordnungen erlassen. In den Fällen des A. H. und der N. F., die am 9.8.2010 festgenommen wurden, stellte man am 13.8.2010 vorläufige Haftbeschlüsse gegen sie aus. Ihre Abschiebeanordnungen wurden erst am 17.8.2010 erstellt.

I. *Entwürdigende Haftbedingungen unter Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention*

Wir müssen generell betonen, dass die Haftbedingungen sich seit früheren Berichten nicht im Geringsten verbessert haben, stattdessen ergibt sich aus den Beschreibungen der Inhaftierten eine Verschlechterung. Zu den Zuständen in den Hafträumen der Grenzwahe Soufli, für die Griechenland schon vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof wegen einer Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention mit der Entscheidung im Fall SD gegen Griechenland verurteilt worden ist, ist festzustellen, dass sich die Hafträume nicht verändert und die Bedingungen sich verschlechtert haben.

Konkret gilt für die besuchten Einrichtungen:

- Es gibt keinen Freigang. Die Inhaftierten beschwerten sich, dass sie kein Tageslicht sehen und man sie ihres Rechtes auf Bewegung beraubt. Selbst im Haftlager Fylakio, wo es einen dafür vorgesehenen Ort gibt, bleiben die Inhaftierten durchgehend in ihren Zellen.
- Überall gibt es Überfüllung. Die Zahl der Inhaftierten ist drei Mal größer als die vorgesehene Kapazität. In Soufli gaben die Behörden an, die Zahl der Inhaftierten könne 100 überschreiten und in Fylakio 600.
- Der Zugang zu Telefonen hängt von der Erlaubnis der diensthabenden Beamten ab und von der Möglichkeit, Telefonkarten käuflich zu erwerben. Generell ist der Zugang stark eingeschränkt. In Fylakio betonten die interviewten Inhaftierten uns gegenüber, dass sie keinen Zugang zu einem Telefon hätten. Wir baten den Wächter darum, dem Inhaftierten A. K. ein Telefongespräch zu erlauben, da er seit seiner Festnahme mit keinem seiner Verwandten hatte sprechen können, so dass diese nicht wussten, ob er lebt oder nicht. Der Polizist sagte, er könne das nicht erlauben, weil dann die restlichen Gefangenen davon hören würden und dann auch telefonieren wollten. Da die Haftanstalt überfüllt sei, wäre dies nicht möglich. In Soufli hängt der Zugang zum Telefon von den Polizisten ab (das heißt, sie müssen das Telefon in die Zellen tragen) und von der Möglichkeit, Telefonkarten zu kaufen. Außerdem wurde gesagt, das Telefon sei oft über mehrere Tage nicht funktionsfähig.
- Die Hygienebedingungen sind unannehmbar:
 - o Es gibt nicht ausreichend Betten. Viele der Inhaftierten, mit denen wir gesprochen haben, erzählten, sie müssten auf dem Boden neben den Toiletten schlafen.
 - o Es werden ihnen keine Bettlaken, Decken oder Handtücher gegeben. Es gibt nur wenige schmutzige Decken, die als Ersatz für fehlende Matratzen benutzt werden, so dass sie auf dem Boden schlafen müssen.

- Es gibt nicht die nötigen Hygieneartikel (wie Toilettenpapier, Zahnbürsten, Seifen etc.) und keine speziellen Hygieneartikel für Frauen.
- In Tyhero berichtete man uns, es gebe keine Toilettentür. Die Zustände seien unannehmbar. Warmes Wasser stehe nicht zur Verfügung.
- In Metaxadon werden Straftäter gemeinsam mit denjenigen untergebracht, die auf Grundlage eines administrativen Abschiebungshaftbeschlusses festgehalten werden.
- In Soufli und Tyhero werden Frauen gemeinsam mit Männern in Zellen gesperrt, was zu extremen Angstzuständen und großer Unsicherheit führt.
- Wie aus dem Fall des Minderjährigen N. S. ersichtlich, werden auch Minderjährige gemeinsam mit Erwachsenen eingesperrt. Ein Umstand, der dringend untersucht werden muss.
- Es gibt keinerlei spezielle Fürsorge für begleitete oder unbegleitete Minderjährige.
- Die Hafträume werden nicht belüftet und riechen unangenehm. Die Temperatur ist unerträglich und es gibt keine Klimaanlage oder Lüftung.
- Nirgendwo gibt es Stühle, Tische etc.
- Die Registrierung persönlicher Gegenstände entspricht nicht den Vorschriften. Es wurden öfter Verluste persönlicher Besitztümer und nicht ersetzbarer Dokumente gemeldet. Konkret sahen wir während unseres Besuches in Fylakio nach dem Betreten des Geländes einen leeren Bus und genau daneben auf dem Hof hunderte Taschen und persönliche Gegenstände aufeinandergehäuft. Alle Personen mit denen wir sprachen, berichteten, dass man ihnen bei ihrer Ankunft in dem Lager ihre persönlichen Gegenstände abgenommen habe, ohne diese förmlich zu registrieren, und dass sie jetzt keinen Zugang mehr dazu hätten. Wir haben von den Behörden dringend gefordert, die Inhaftierten in den Hof zu begleiten, damit diese ihre Besitztümer wiederfinden können. Man nahm unser Ersuchen an, aber letztlich war es unmöglich etwas zu finden. Ihre Taschen waren weg. Im Einzelnen wollte S. M. seine Asthma-Medikamente finden. N. S. wollte seine Ausweispapiere finden, auf denen seine Nationalität ersichtlich ist und Kontakttelefonnummern zu seinen Verwandten stehen. A. O. suchte nach den offiziellen Dokumenten aus seinem Leben in Palästina. Außerdem wiederholen wir, dass die Behörden anfänglich die Dokumente von I. Al. in den Müll warfen, sie später ohne korrekte Registrierung aufbewahrten.
- Der Zugang zu einem Arzt ist sehr schwierig. Die einzige Möglichkeit besteht in der Überweisung in das nächstgelegene Gesundheitszentrum oder Krankenhaus - und zwar in den Fällen, die von den Wärtern als dringend beurteilt werden. Keiner der Inhaftierten, mit denen wir sprachen, wurde von einem Arzt in dem Lager untersucht. Alle Inhaftierten, die wir sprachen, beschwerten sich über das Fehlen medizinischer Versorgung und über dermatologische Probleme. Einige klagten über psychische Probleme. Es wurden auch zwei Fälle von Suizidversuchen erwähnt. Die menschenunwürdigen Haftbedingungen und das Verhalten der Polizei scheint psychologische

und psychiatrische Probleme zu verursachen. In Soufli klagten die Inhaftierten darüber, dass die Polizei sich geweigert hatte, A. E. sofort ins Krankenhaus zu fahren, nachdem er massiv verprügelt worden war und obwohl er über mehrere Stunden bewusstlos auf dem Boden lag. Außerdem weigerten sie sich, E. K. (Opfer von Misshandlung) ins Krankenhaus zu fahren. Am 19.8.2010 wurden die oben Genannten anstatt ins Krankenhaus gebracht zu werden nur ziellos durch die Gegend gefahren und dann ohne jegliche medizinische Aufsicht in eine „Disziplinierungszelle“ gesperrt. Es ist anzumerken, dass beide Hämatome und starke Schmerzen hatten. A. E. konnte nicht einmal richtig atmen. Kein Arzt besuchte die beiden oben Genannten oder die übrigen Opfer der Polizeigewalt (siehe weiter unten) in der Zelle.

- In Soufli beschwerten sich die Inhaftierten über das unakzeptable Verhalten der Polizeibehörden und meldeten einen schweren Fall von Misshandlung vom 16.8.2010 (Polizeibeamte betraten die Zellen und prügelten willkürlich auf die Inhaftierten ein, was zu vier Schwerverletzten führte). Dies wiederholte sich am 18.8.2010 (Polizeibeamte betraten die Zellen und schlugen wild auf drei Inhaftierte ein von denen im Anschluss einer ohnmächtig wurde) (siehe Bericht und entsprechende Dokumente des Krankenhauses). Alle sprachen über ihre große Angst und Panik vor der Polizei. Aufgrund des Fehlens eines effektiven Anzeigemechanismus und der Tatsache, dass es keine Untersuchung des Vorfalls gab, fühlen sich die Inhaftierten nicht mehr sicher, falls sie gegen die Behörden Anzeige erstatten.
- Die Opfer blieben weiterhin unter diesen Bedingungen inhaftiert, obwohl sie bessere Hygienebedingungen nötig haben. Zum Beispiel musste A. A. aufgrund der brutalen Misshandlung genäht werden.
- Die Überführung von zwei offenkundig Misshandelten aus der Haft in der Grenzwahe Soufli in eine andere Zelle (in der Polizeiwache von Soufli), von den Behörden als Disziplinierungszelle bezeichnet, am 19.8.2010 und ihre dortige Inhaftierung bis zum 25.8.2010 ohne jegliche Möglichkeit der Kommunikation mit der Außenwelt bis zum 24.8.2010, dem Tag als wir sie besuchten, scheint eine Form der Disziplinarstrafe zu sein, die willkürlich verhängt wird. Es ist zu bedenken, dass es weder eine einschlägige Grundlage noch einhergehende Verfahrensgarantien für sie gibt. Hinzu kommt die absichtlich falsche Erklärung der Polizei, die Betroffenen ins Krankenhaus zu bringen, obwohl sie statt dessen nach einer kurzen und unerklärlichen Spazierfahrt (!) mit dem Streifenwagen in den „Disziplinierungszelle“ gebracht wurden, was bei ihnen Angst und Stress hervorrief, da sie schon vorher misshandelt worden waren. Sie hatten das Gefühl, den Polizisten ausgeliefert zu sein, was ernste Fragen in Bezug auf das Verhalten der Verantwortlichen aufwirft. Es ist anzumerken, dass die übrigen Gefangenen über Tage hinweg nicht wussten, wo die beiden Opfer sich befinden. Diese konnten nicht mit der Außenwelt Kontakt aufnehmen. Ergänzend ist anzumerken, dass nach Aussagen der Inhaftierten, die Überstellung der beiden Opfer in einen anderen Haftraum und die entsprechende „Spazierfahrt“ in Soufli zeitgleich mit dem Besuch einer Mitarbeiterin des UNHCR stattfand. Sie bekam, die beiden Opfer in der Disziplinierungszelle nicht zu sehen.

Unter den oben beschriebenen Umständen ist die Haft der oben Genannten willkürlich und kann gemäß Artikel 5 Absatz 1 nicht gerechtfertigt werden, selbst in Fällen in denen die Durchführung einer Abschiebung ansteht.

Aufgrund der bisherigen Ausführungen bitten wir Sie zu intervenieren, so dass

- a. die Haft der Asylsuchenden E. F. und A. E. beendet wird,
- b. die Haft der anfangs Genannten in Soufli, Fylakio und in Tyhero, beendet wird wegen des Fehlens von Verfahrensgarantien gegen Willkür und aufgrund der entwürdigenden Haftbedingungen,
- c. der Vorfall der Misshandlung untersucht wird und die Opfer geschützt werden,
- d. die Rechtmäßigkeit der Kooperation mit Frontex bei der Feststellung persönlicher Daten und der rechtliche Rahmen, aufgrund dessen die griechischen Behörden auf der Basis von Frontex-Angaben die Staatsangehörigkeit der Inhaftierten bestimmen, untersucht wird. Es sollen uns die Namen, die Positionen sowie die Qualifikationen der Personen, die die Bestimmung der Staatsangehörigkeit und anderer persönlicher Daten von A. A., I. A., Aa. Ef. und des Minderjährigen N. S. durchführten, bekannt gegeben werden, da wir ein legitimes Interesse daran haben;
- e. untersucht wird, ob die Umsetzung des Rückführungsprotokolls zwischen Griechenland und der Türkei unter den Bedingungen (die wir beschrieben haben) und vor dem Hintergrund des Fehlens jeglicher Verfahrensgarantien während der Haft und der Abschiebung, den völkerrechtlichen Verpflichtungen Griechenlands entspricht (Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention 1951, Artikel 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention etc).

Mit diesem Schreiben bitten wir Sie um die sofortige Untersuchung der Hafteinrichtungen, so dass die Haftbedingungen, das Fehlen von Verfahrensgarantien bezüglich der Abschiebung und der Haft, des Asylverfahrens und die angezeigten Misshandlungsvorfälle untersucht werden.

Marianna Tzeferakou
Anwältin Athen

Natassa Strachini
Anwältin Chios